

In diesem Dokument finden sich die umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung in der nachstehenden Reihenfolge:

- Landkreis Uckermark
 - Bauordnungsamt
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Bereich Landwirtschaft
 - Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Wasser- und Bodenverband „Uckersee“

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Nordwestuckermark
Frau Buchholz
Schönermark
Amtsstraße 8
17291 Nordwestuckermark

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Wolf
Zimmer-/Haus-Nr.: 3350 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3063
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: michelle.wolf@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom					Unser Zeichen	Datum
						63- 02146-25-15	04.09.2025
Grundstück							
Gemarkung	Schapow	Schapow	Schapow	Schapow	Schapow		
Flur	3	3	3	3	3		
Flurstück	114	121	186	94	95		
Vorhaben	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Schapow, Gemarkung Schapow						

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Nordwestuckermark

☒ Flächennutzungsplan 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow

☐ Bebauungsplan _____

☐ vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) _____

☐ sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 12.09.2025

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung.
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

☒ **Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht / Bereich Baulasten

Ordnungsamt: Brandschutzdienststelle / Straßenverkehrsbehörde

Amt für Bau und Liegenschaften: verkehrliche Infrastruktur / technische Infrastruktur

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung: /
 - b) Rechtsgrundlage: /
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /
2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /
3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /
4. **Weiter gehende Hinweise**
 - ☐ Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:
 - ☒ Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bauordnungsamt

Rechtliche Bauaufsicht:

Frau Wolf: 703063

Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde sowie in der Begründung zu entfernen. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken.

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren.

Anmerkungen zur Planzeichnung

Auf der Planurkunde ist eine Übersichtskarte mit abgebildet. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow. In der Übersichtskarte könnte man auch den Teilbereich der 1. Änderung darstellen, so dass ein kompletter Überblick entsteht.

Es wird ein Ausschnitt des Ursprungsflächennutzungsplanes mitdargestellt. Der Ursprungsplan wurde in schwarz/weiß dargestellt. Somit müssen auch die betroffenen Zeichenerklärungen aus dem Ursprungsplan in der Legende dargestellt werden. Zudem wird im Ursprungsplan mit einer roten Umrandung der Änderungsbereich aufgezeigt. Auch hier empfiehlt es sich diese in der Legende mit aufzuführen.

Zudem wird die Planzeichnung der 2. Änderung in Farbe dargestellt. Die farbliche Darstellung ist, bei allen in der Planzeichnung festgesetzten Planzeichen, beizubehalten (vgl. 13.1 Planzeichenverordnung).

Die Planzeichnung der Änderung beinhaltet weiterhin die oberirdische Leitung. In der Begründung unter 2.1 wird jedoch darauf verwiesen, dass diese bereits nicht mehr existiert. Daher ist diese auch nicht mehr darzustellen.

Auf der Planurkunde sind keine Verfahrensvermerke aufgelistet.

Zwingend erforderlich ist jedoch nur der Vermerk über den Feststellungsbeschluss, der Genehmigungsvermerk, der Ausfertigungsvermerk und der Vermerk über die Bekanntmachung des Plans. Gem. § 6 Abs. 1 BauGB müssen Flächennutzungspläne durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt werden.

Außerdem ist zu empfehlen die Verfahrensvermerke nach den entsprechenden Verfahrensschritten nach BauGB zu sortieren.

Die vollständige Wiedergabe der Verfahrensschritte gehört in die Begründung.

Anmerkungen zur Begründung

Ein Teil der Flächennutzungsplanänderung überlappt mit dem festgesetzten Vorranggebiet Freiraumverbund des rechtskräftigen Regionalplanes. Unter Punkt 1.5.2 wird hierzu auch Stellung bezogen. Jedoch sollte man bei der Erläuterung auch auf die in der Textfassung zum Regionalplan erlassenen Vorschriften eingehen. Hier ist der Punkt Z 6.1 der Textfassung nach Absätzen abzuarbeiten.

Zudem sollte die Stellungnahme der Regionalplanung mit in die Begründung aufgenommen werden.

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind in der Begründung zu ergänzen. Zu den „wesentlichen Auswirkungen“, die nach § 2a BauGB in der Begründung darzulegen sind, gehören auch die finanziellen Auswirkungen eines Bebauungsplans für die Gemeinde. Ziel sollte sein, den Bürgern im Rahmen der Auslegung, insbesondere aber den über den Plan entscheidenden politischen Gremien eine Vorstellung zu vermitteln, welche finanziellen Lasten mit dem Bebauungsplan auf die Kommune zu-

kommen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen; auch dies ist ein abwägungserheblicher Gesichtspunkt.

Dabei sind auch die Wirkungen über das Plangebiet hinaus mit zu berücksichtigen (zB Landschaftsbild, Immissionsschutz etc.).

Weiter sind Angaben zu den Mindesterschließungsanforderungen (verkehrlich, technisch, Löschwasserbereitstellung) zu machen und vorhandene Leitungen in der Planzeichnung entsprechend den Anforderungen aus der Planzeichenverordnung darzustellen.

Aus der Begründung soll der Abwägungsprozess als auch der Umgang mit den betroffenen Belangen erkennbar werden.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Landwirtschafts- und Umweltamt

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Nordwestuckermark
Frau Buchholz
Schönermark
Amtsstraße 8
17291 Nordwestuckermark

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Wolf
Zimmer-/Haus-Nr.: 3350 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3063
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: michelle.wolf@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom					Unser Zeichen	Datum
						63- 02146-25-15	30.09.2025
Grundstück							
Gemarkung	Schapow	Schapow	Schapow	Schapow	Schapow		
Flur	3	3	3	3	3		
Flurstück	114	121	186	94	95		
Vorhaben	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB						
	2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Schapow, Gemarkung Schapow						

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Nordwestuckermark

☒ Flächennutzungsplan 2. Teiländerung des FNP Schapow

☐ Bebauungsplan _____

☐ vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) _____

☐ sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 12.09.2025 (Nachreichung Stellungnahme
Landwirtschafts- und Umweltamt)

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung.
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

☒ **Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

Landwirtschafts- und Umweltamt: untere Abfallwirtschaftsbehörde

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung: /
 - b) Rechtsgrundlage: /
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /
2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /
3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /
4. **Weiter gehende Hinweise**
 - ☐ Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:
 - ☒ Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Landwirtschafts- und Umweltamt

Untere Wasserbehörde:

Frau Dill: 702168

Im vorliegenden Geltungsbereich des FNP grenzt ein Gewässer II. Ordnung an den Planungsbereich (siehe Grafik).

Daher erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass nach § 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG bei Gewässern II. Ordnung Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten sind.

Im Bereich der Gewässerrandstreifen dürfen ohne Ausnahmegenehmigung keine Bebauungen vorgenommen werden.



Untere Bodenschutzbehörde:

Herr Ullmann: 701583

In der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow Gemarkung Schapow der Bornholdt Ingenieure GmbH vom Juli 2025 wird ein Geltungsbe-
reich von 41 ha als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt.

Mit einer durchschnittlichen Bonität von 45 Bodenpunkten ist die Ackerqualität als gut bis mittel zu bewerten. Da diese Flächen nach der Nutzungsdauer der Anlage wieder zu wertvollen Ackerflächen umgenutzt werden, ist besonderer Wert auf das Schutzgut Boden während der Bauarbeiten zu legen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige Absicherung des Bodens für eine zukünftige Nutzung als Ackerland und damit als Produktionsstätte für Nahrungsmittel erfolgen. Dafür sollte dem Thema „Erhalt von Bodenstrukturen sowie dem Rückbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bodenschutzkonzept besondere Bedeutung zukommen. Mit Erlass vom 17. Juli 2023 wurde durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und **Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik** und Solarthermie“ vom 28.02.2023 in Brandenburg eingeführt. Diese kann zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes herangezogen werden.

Bereich Landwirtschaft:

Herr Roswag: 703183

Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, im Rahmen eines Photovoltaikvorhabens eine Fläche von ca. 40 ha in Anspruch zu nehmen, die überwiegend als Ackerland genutzt wird. Die durchschnittliche Bonität liegt bei 45 Bodenpunkten, was auf eine gute bis mittlere Ackerqualität hinweist.

Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeder dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – produktives Ackerland betroffen ist, das einen integralen Bestandteil der regionalen Agrarstruktur darstellt.

Es sind konkurrierende Flächennutzungsansprüche sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe und deren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten.

Es ist darauf zu achten, dass eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vermieden wird. Andernfalls kann es zu förderrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der Agrarförderung kommen, die Entschädigungen nach sich ziehen müssten. Eine mögliche Kompensation für entstehende Nachteile wäre in einem solchen Fall zu prüfen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Betreibern sicherzustellen.

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Stangenberg: 701768

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ der Gemeinde Nordwestuckermark keine grundsätzlichen Einwände.

Keine über die Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ der Gemeinde Nordwestuckermark hinausgehenden Hinweise erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Nordwestuckermark
Frau Buchholz
Schönermark
Amtsstraße 8
17291 Nordwestuckermark

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Wolf
Zimmer-/Haus-Nr.: 3350 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3063
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: michelle.wolf@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom					Unser Zeichen	Datum
						63- 02146-25-15	14.10.2025
Grundstück							
Gemarkung	Schapow	Schapow	Schapow	Schapow	Schapow		
Flur	3	3	3	3	3		
Flurstück	114	121	186	94	95		
Vorhaben	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB						
	2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Schapow, Gemarkung Schapow						

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Nordwestuckermark

☒ Flächennutzungsplan 2. Teiländerung des FNP Schapow (Bereich Schapow)

☐ Bebauungsplan _____

☐ vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) _____

☐ sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: Nachreichung Stellungnahme untere Denkmal-
schutzbehörde

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung.
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung: /
 - b) Rechtsgrundlage: /
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /
2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /
3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /
4. **Weiter gehende Hinweise**
☐ Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:
☒ Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bauordnungsamt

Untere Denkmalschutzbehörde:

Herr Haan: 702563

Wie auch im parallel laufenden Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die in den vorgelegten Unterlagen getätigten Aussagen grundsätzlich richtig – aber unvollständig.

Richtig ist, dass z.Z. keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt sind.

Jedoch fehlt ein Hinweis auf die archäologische Grundeinschätzung der von der Planung betroffenen Landschaft, die wie folgt zu charakterisieren ist (vgl. Anlage):

Die Landschaft selbst ist durch ein mäßig bis sanft strukturiertes Relief mit einzelnen ehemaligen Standgewässern, guten bis sehr guten Böden sowie die Nähe zu einem regional bedeutsamen Fließgewässer (Quillow) gekennzeichnet.

Hier, also im Umfeld des Plangebiets, befinden sich zahlreiche Bodendenkmale. Das bedeutet zusammengefasst, dass das Vorhabensgebiet in einer siedlungstopographisch besonders günstigen Landschaft liegt, in welcher sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale befinden.

Bodendenkmale sind in der Regel oberirdisch nicht sichtbar. Um die Bodendenkmal-situation im Gebiet des Bodendenkmalverdachts abklären zu können und damit auch zeitlich und finanziell planbar zu machen, sind Sondierungsgrabungen das einfachste und sicherste Mittel. Mit relativ geringem Aufwand werden hierbei der Erhaltungszu-stand und die Struktur des Bodendenkmals ermittelt. Erst nach Auswertung der Son-dierung können Art und Umfang der erforderlichen archäologischen Dokumentation im Zuge und/oder im Vorfeld des Bauvorhabens festgelegt werden.

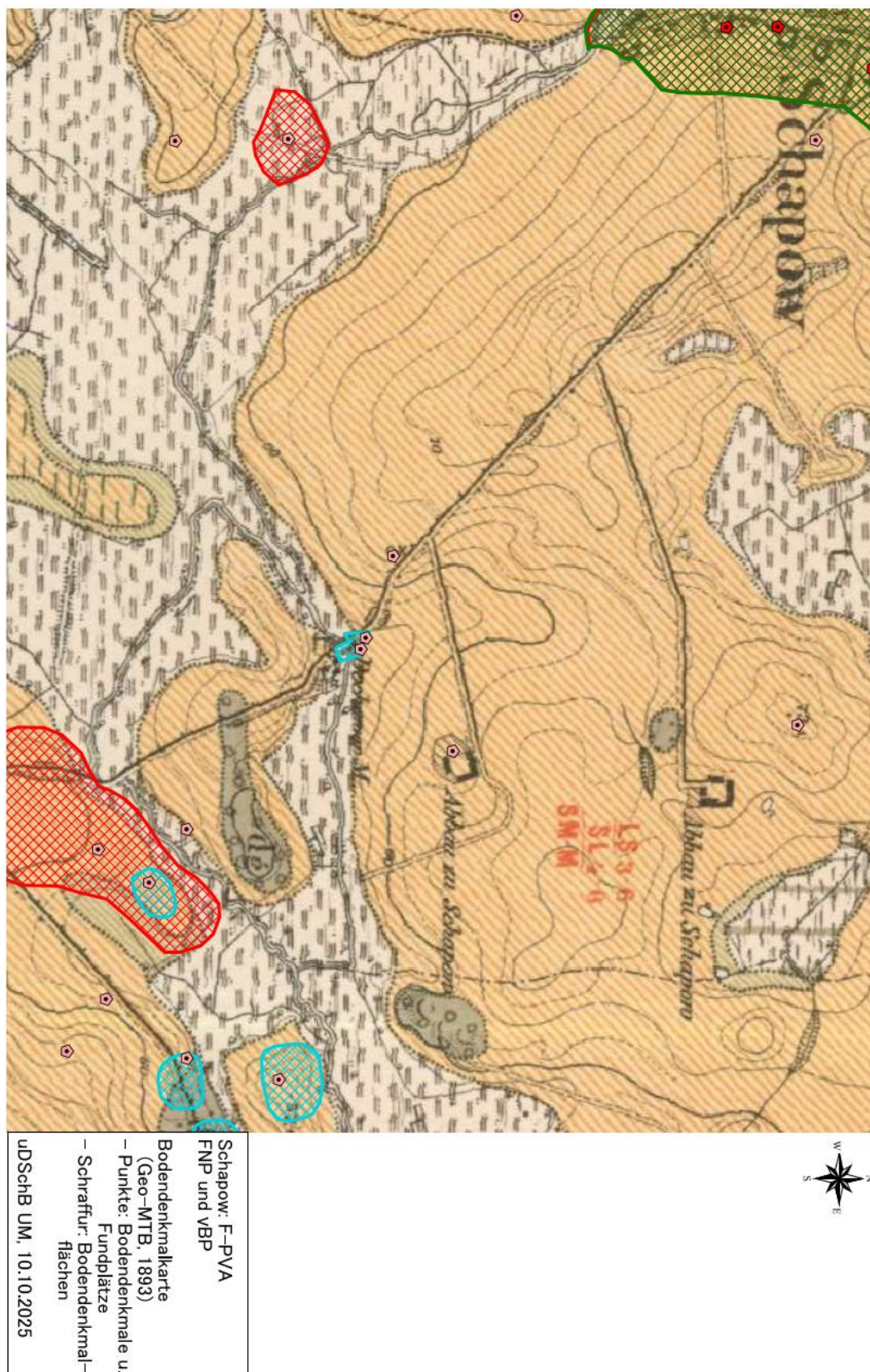
Abschließend der Hinweis, dass die von der Fachbehörde geführte Denkmalliste ständig fortgeschrieben und aktualisiert wird.

Aus diesem Grund sollte die Denkmalsituation im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) oder der unteren Denkmalschutzbehörde (uDsChB) sowohl in den weiteren Planungsphasen als auch dann vor Umsetzung geplanter Bauvorhaben abgefragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

Anlage 1





Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
NL Potsdam
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/151+15#608194/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 09.09.2025

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow der Gemeinde Nord-westuckermark, LK UM

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30. Juli 2025
- Begründung mit Umweltbericht, Juli 2025
- Planzeichnung, Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 09.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow Gemeinde Nordwestuckermark, LK UM
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a)	Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b)	Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Planungsziel Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Schapow zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemarkung Schapow“ beschlossen und das Landesamt für Umwelt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert. Dieses Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in die Darstellungen die Art der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aufgenommen werden. 2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023). Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)² geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie³ ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen (AVV-Baulärm)⁴ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

2.2 Immissionsschutz

Umweltbericht

Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.

Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschemissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.

Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m sowie Geräuschemissionen insbesondere infolge der zulässigen technischen Anlagen.

Ermittlung der schutzbedürftigen Nutzungen

Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 im Umfeld des Plangebietes von < 500 m sollten ermittelt und benannt werden.

Blendung

Unzumutbar ist, wenn die Immissionsorte länger als 30 Minuten am Tag oder kumuliert mehr als 30 Stunden im Jahr von Lichtimmissionen der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.

Diese gilt es zu ermitteln und zu bewerten. Grundlage hierfür ist die Lichtleitlinie. Befinden sich maßgebliche Immissionsorte in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Eine detaillierte gutachterliche Untersuchung zu den Blendwirkungen ist dann **nicht** erforderlich.

Hinweis zur Wirkung auf Straßen

²Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

³Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁴Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Träger der Straßenbaulast.

Geräusche

Weiterhin sind im Umweltbericht die betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen zu benennen und zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen.

Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen auf S. 21 ff zum Schutzgut Mensch kann zur Änderung der Darstellungen des FNP gefolgt werden.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich, wenn sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte in einer Entfernung < 100 m befinden.

Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben werden.

4. Mitteilung

Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Dem Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dieses Dokument wurde am 08.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Börnholdt Ingenieure GmbH
Gutenbergstr. 63
14467 Potsdam

1382+1385/25
Tel: 0331/201 55-53

Potsdam, 5. September 2025

per email: h.konschake@bornholdt-gmbh.de

**Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum B-Plan
„Freiflächenphotovoltaikanlage Schapow“ in Nordwestuckermark mit 2. FNP-Änderung**

Sehr geehrter Herr Konschake,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Grundsätzlich wird die Errichtung von Solaranlagen unterstützt. Sie sollten aber bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen und auf Dächern errichtet werden. Mit 41 ha Fläche für Solarmodule erscheint die Größenordnung vertretbar. Allerdings gibt es weitere, ähnliche Planungen der Gemeinde und auch im Ortsteil Schapow. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

Das Plangebiet wird als Acker genutzt und ist gut einsehbar. In der Ferne sind Windräder und Siloanlagen erkennbar, so dass eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes vorliegt.

Im Norden und Westen der Teilfläche II gibt es Alleebäume (Birke, Weide, Spitzahorn, Kirsche, Apfel). Sie dürfen nicht beeinträchtigt werden. Um eine Verschattung und Eingriffe in den Gehölzbestand zu vermeiden, wird angeregt, die Randbereiche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festzusetzen. An den Feldrainen gibt es Lesesteinhaufen, die als Biotop geschützt sind. Es wird angeregt, weitere Lesesteinhaufen als Kompensation anzulegen.

Es gibt die Möglichkeit, die Solarmodule aufzuständern und die Fläche darunter landwirtschaftlich zu nutzen (Agri-PV). Dies sollte als Variante geprüft werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Axel Heinzl-Berndt

Betreff: AW: Beteiligung: Vorentwurf 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow und PVA Schapow

Von: "Andreas Wunsch" <aw@wbv-uckerseen.de>

Datum: 24.09.2025, 08:54

An: <h.konschake@bornholdt-gmbh.de>

Kopie (CC): <s.wohlfahrt@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wohlfahrt,

ich habe die Inhalte zur 2. Änderung des FNP Schapow (Gemeinde Nordwestuckermark) mit der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow geprüft und konnte nur einen Berührungspunkt mit von uns unterhaltungspflichtigen Gewässern II. Ordnung feststellen. Dieser betrifft den südwestlichen Teil des Planungsgebietes, an dessen Grenze das Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 43.007 verläuft. Zu diesem Gewässer muss ein Abstand von 5 Metern erhalten und frei bleiben, um die maschinelle Gewässerunterhaltung weiterhin zu gewährleisten (siehe auch §87 Brandenburgisches Wassergesetz). Unter dieser Voraussetzung stimmt der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Vorhaben zu.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wunsch

Ingenieur

Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“

Neustädter Damm 71

17291 Prenzlau

Tel.: 03984 / 8322402

Fax: 03984 / 71443

Email: aw@wbv-uckerseen.de

allgemein: wbvprenzlau@t-online.de

